

VEREINBARUNG WEITERVERSICHERUNG

Vereinbarung zwischen der Implenia Vorsorge, 5001 Aarau und

Name
Vorname
Geburtstag
Beginn Überbrückungsrente FAR-Stiftung

1. Mit dem Beginn der Überbrückungsrente der FAR-Stiftung scheidet der Versicherte aus der obligatorischen Versicherung der Implenia Vorsorge aus.
2. Der Versicherte wird ab diesem Zeitpunkt die gesamte Vorsorge in der Implenia Vorsorge gemäss Pensionskassenreglement Anhang II zum Reglement Mitarbeiter FAR „Freiwillige Weiterversicherung der Mitarbeiter FAR“ weiterführen.
3. Der Bezug einer Überbrückungsrente der FAR-Stiftung schliesst den vorzeitigen Bezug der Altersleistung aus. Die Altersleistung der Pensionskasse wird mit Erreichen des 65. Altersjahres fällig.
4. Die Beiträge der freiwilligen Versicherung (10% Risikoprämie des für die FAR-Stiftung massgebenden koordinierten Lohnes) werden monatlich geschuldet.
5. Die Altersgutschriften bilden Bestandteil der Leistungen der FAR-Stiftung. Sie werden durch die FAR-Stiftung an die Pensionskasse überwiesen.
6. Die Risikoprämien gehen zu Lasten des Versicherten. Sie werden der FAR-Überbrückungsrente abgezogen und an die Pensionskasse überwiesen.
7. Sind die Risikoprämien während mehr als 3 Monaten ausstehend, endet der Vorsorgeschutz in jedem Fall.
8. Allfällige Beitragsrückstände im Zeitpunkt der Fälligkeit von Vorsorgeleistungen werden mit diesen verrechnet.
9. Diese Vereinbarung wird zweifach ausgefertigt. Sie dauert bis zur Beendigung der Überbrückungsleistungen der FAR-Stiftung, längstens jedoch bis zum Erreichen des 65. Altersjahres des Versicherten. Sie kann zu einem früheren Zeitpunkt von beiden Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten aufgelöst werden.

Aarau,

Implenia Vorsorge

Ort und Datum

Unterschrift Versicherter